

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Black Forest Vision GbR, Biberach

Stand 09.10.2017



## 1. Geltungsbereich

(1) Alle Leistungen, die Black Forest Vision GbR (im folgenden Black Forest Vision) für den Vertragspartner (im folgenden Kunde) erbringt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt Black Forest Vision nicht an, auch wenn Black Forest Vision diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, Black Forest Vision hat mit dem schriftlich zugestimmt.

(2) Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge des Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung. Sie gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen mit Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch für private Personen.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Black Forest Vision sind freibleibend und unverbindlich. Vom Kunden erteilte Aufträge sowie mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Black Forest Vision (Auftragsbestätigung bzw. Besprechungsprotokolle und Briefing-Protokolle), sofern sich aus nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes ergibt.

(2) Hat Black Forest Vision auf Wunsch des Kunden einen Kostenvorschlag erteilt, so kommt der Vertrag durch eine Freigabe des Kostenvorschlags durch den Kunden zustande. Eine solche Freigabe kann auch in der Beauftragung von Black Forest Vision durch den Kunden in Kenntnis des Kostenvorschlags liegen.

(3) Black Forest Vision behaltet sich das Eigentum und Urheberrecht an allen uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Code-Auszüge und anderen Unterlagen und Hilfsmittel vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(4) Bei allen Gegenständen die uns der Kunde zur Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, setzt Black Forest Vision voraus, dass der Kunde sich das Nutzungsrecht gesichert hat. Andernfalls stellt er uns von eventuellen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung fremder Rechte frei.

## 3. Leistungsumfang

(1) Allgemein: Der von Black Forest Vision geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, oder falls ein Kostenvorschlag abgegeben wurde, aus der im Kostenvorschlag enthaltenen Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte und Leistungen. Im Vertrag werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet.

(2) Erstellung und Pflege von Internetpräsenzen. Dies umfasst, ohne abschließend zu sein, insbesondere die Aktualisierung/Pflege, Analyse/Konzeption, Gestaltung, Programmierung sowie Implementierung einer Website, auch für mobile Endgeräte. Im Besonderen wird dies im Kostenvorschlag je nach gewünschtem Leistungsumfang spezifiziert.

(3) Die Vereinbarung von Änderungen und Erweiterungen der von Black Forest Vision angebotenen Leistungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von Black Forest Vision.

(4) Kommt bei vereinbarten erweiterten Leistungen keine gesonderte Vergütungsabrede zustande, so gelten die jeweils gültige Agentur-Preisliste von Black Forest Vision sowie die in Ziff. 10 beschriebenen Grundsätze.

## 4. Bereitgestellte Daten, Programme und Inhalte

(1) Die von Black Forest Vision im Rahmen der Auftragsabwicklung zugänglich gemachten Inhalte, Text-, Bild- und Tonmaterialien sowie Programme (zum Beispiel eine Software als Content-Management-System) sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Der Kunde einer Internet-Präsenz kann solche von Black Forest Vision zur Verfügung gestellten Materialien zur Gestaltung eigener Internet-Inhalte für die Dauer eines Vertragsverhältnisses bzw. erteilter Lizenzrechte des jeweiligen Inhabers nutzen und diese Inhalte auch personalisieren oder verändern unter Beachtung der jeweiligen Lizenzrechte. Die sonstige Nutzung (insbesondere Vervielfältigung, Abgabe und Überlassung an Dritte) ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch Black Forest Vision oder den jeweiligen Inhaber der Rechte gestattet.

(2) Black Forest Vision haftet für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, gewünschte Funktionsweise und Vollständigkeit der Inhalte und Paketkomponenten nur im Rahmen der Haftungsregel nach Ziff. 15. Black Forest Vision ist für Inhalte, die nicht auf eigenen Servern der Black Forest Vision GbR liegen, nicht verantwortlich und kann keinerlei Gewähr für diese Inhalte übernehmen.

(3) Zur Erstellung von Statistiken durch den Kunden werden auf dem Server des Kunden sogenannte Log-Files gespeichert. Black Forest Vision stellt auf Wunsch dem Kunden Statistiken über Zugriffe auf seine Internetpräsenz zur Verfügung. Eine Auswertung der Log-Files erfolgt von Black Forest Vision nur mit dem Zweck, dem Kunden zentral aufbereitete und verdichtete Statistiken gemäß Kundeninformation bereitzustellen. Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung durch Black Forest Vision ist ausgeschlossen.

(4) Der Kunde gewährleistet, dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Darüber hinaus ist das Hinterlegen von erotischen, pornographischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalte im Rahmen der Black Forest Vision-Internet-Auftragsbearbeitung nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige interaktive Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden.

(5) Black Forest Vision ist berechtigt, unter Ziff. 4 Abs. 4 beschriebenen Inhalte sofort und ohne gesonderte Mitteilung zu löschen bzw. zu blockieren. Verstößt ein Kunde wesentlich oder trotz Abmahnung gegen diese Bedingungen, ist Black Forest Vision berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

(6) Für alle produzierten und veröffentlichten Inhalte ist der Kunde jeweils selbst verantwortlich. Eine generelle Überprüfung oder Überwachung dieser Inhalte wird von Black Forest Vision nicht durchgeführt.

## 5. Briefings und Besprechungen

(1) Basis der Tätigkeit von Black Forest Vision bildet das Briefing durch den Kunden. Wird das Briefing mündlich erteilt, fertigt Black Forest Vision darüber ein Briefing-Protokoll an und übermittelt dieses innerhalb von drei Werktagen an den Kunden.

(2) Die Inhalte der Briefing- und Besprechungsprotokolle gelten als kaufmännische Bestätigungsschreiben und als verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht binnen drei Werktagen schriftlich widerspricht.

## 6. Lieferfristen und Termine, Kundeninformationen und -bestellungen

(1) Von Black Forest Vision angegebene Liefer- und Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich. Für Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder wegen mangelnder Mitwirkung des Kunden haftet Black Forest Vision nicht.

(2) Der Kunde wird Black Forest Vision alle für deren Leistungen erforderliche Daten und Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der Kunde Black Forest Vision alle erforderlichen Informationen für die Ausführung der Leistung zur Verfügung gestellt hat. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.

(4) Der Kunde haftet, wenn und soweit die von ihm Black Forest Vision zur Verfügung gestellten Informationen und Beistellungen mit Rechten Dritter belastet sind, die Black Forest Vision die Ausführung oder Erfüllung der vereinbarten Leistungen unmöglich machen oder erschweren.

(5) Der Kunde wird Genehmigungen und Zustimmungen so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf von Black Forest Vision und deren Lieferanten und Subunternehmern und damit die Realisierung der Auftrages, nicht beeinträchtigt wird. Etwaige durch nicht rechtzeitig erteilte oder verweigerte Genehmigungen oder Zustimmungen entstehende Mehrkosten und dadurch verursachte Qualitäts- und Fristenrisiken trägt der Kunde.

## 7. Vertraulichkeit von Kundendaten und -informationen

Black Forest Vision wird alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen, Daten und Unterlagen des Kunden, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer eines Projektes hinaus, längstens jedoch für eine Dauer von 5 Jahren nach

Beendigung des jeweils betroffenen Auftrags.

#### **8. Beauftragung Dritter**

(1) Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten darf sich Black Forest Vision auch der Hilfe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(2) Setzt Black Forest Vision auf Wunsch des Kunden bestimmte Dritte für solche Arbeiten ein, steht Black Forest Vision für die Qualität der Leistungen dieser Dritten gegenüber dem Kunden nicht ein.

#### **9. Abnahme/Fertigstellung**

(1) Änderungen nach Abnahme der Konzeption bzw. des Auftrages sind kostenpflichtig. Die von Black Forest Vision zu erbringende Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Zeitpunkt abnimmt, an dem es ihm sowohl übergeben als auch von Black Forest Vision als abnahmefähig bezeichnet wurde. Es gilt auch als abgenommen, wenn der Kunde ein abnahmereifes Werk vorbehaltlos zu nutzen beginnt.

(2) Internetpräsenz (Website)

(a) Zwischen Übergabe einer von Black Forest Vision erstellten Internetpräsenz und deren verbindlicher Abnahme wird dem Kunden für einen Zeitraum von 7 Tagen die Möglichkeit zur Überprüfung der vereinbarten Funktionen eingeräumt. Auftretende Mängel sind schriftlich zu benennen.

(b) Black Forest Vision wird bei der Überprüfung ermittelte Mängel schnellstmöglich beseitigen. Soweit sie die Abnahme hindern, ist diese erneut durchzuführen.

(c) Wird der Mangel nicht schriftlich benannt, gilt die Website als abgenommen. Dasselbe gilt auch, wenn ein Mangel nach der Abnahme auftritt. In diesem Fall wird Black Forest Vision eine Mängelbeseitigung nur gegen Erstattung von entstandenen Aufwänden kostenpflichtig vornehmen.

#### **10. Vergütung und Preise**

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag nichts Anderes ergibt, wird für alle Leistungen von Black Forest Vision die Vergütung im Rahmen der vom Kunden genehmigten Kostenvorschläge vereinbart. Als Kalkulationsgrundlage gelten die zum Zeitpunkt der Leistung aktuellen Vergütungssätze der Agentur-Preisliste von Black Forest Vision. Für genehmigte Kostenvorschläge gilt eine Abweichung von bis zu +10 Prozent als von der Genehmigung umfasst.

(2) Sämtliche Vergütungen von Black Forest Vision verstehen sich zuzüglich der gesetzlich jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt.

(3) Kosten für Reisen zum Firmensitz des Kunden im Rahmen der Auftragsdurchführung sowie alle sonstigen Reisen, zum Beispiel zur Überwachung von Drittbeauftragten, sowie Reisen im besonderen Auftrag des Kunden werden dem Kunden gesondert berechnet. Sie sind nicht Bestandteil des Kostenvorschlags.

(4) Die im Zusammenhang mit den Fremdleistungen notwendigen Agenturleistungen bietet Black Forest Vision auf Stundenbasis als Eigenleistungen an und rechnet sie nach Freigabe ab.

(5) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung und Pflege von Internetpräsenzen, Email-Accounts und Hosting-Angeboten

(a) Der Kunde ist auch für Kosten verantwortlich, die andere Personen befugt oder unbefugt über seine Zugangsdaten verursachen. Es sei denn der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Die Nachweispflicht hierfür liegt beim Kunden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, das persönliche Passwort zu seiner Zugangskennung sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren sowie es vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Ferner hat der Kunde die Pflicht ein automatisch zuteiltes Passwort sofort bei der ersten Einwahl in den Internet-Service neu zu vergeben. Er stellt Black Forest Vision von Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

(b) Sollte eine ausgewählte, beauftragte und somit betroffene Vergabestelle für beispielsweise Internet- oder Email-Adressen ihre Preisgestaltung und/oder ihr Abrechnungsmodell für Domains (Internet-Adressen) oder Hosting ändern, so hat Black Forest Vision die Berechtigung, die Entgelte gegenüber dem Kunden mit Wirksamwerden der Änderung ohne gesonderte Fristen entsprechend anzupassen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn eine derartige Anpassung unzumutbar sein

sollte.

(c) Vereinbart der Kunde mit Black Forest Vision eine Betreuung von Domains oder Hosting, so beruht diese Betreuung und damit in Zusammenhang stehende etwaigen Entgelte jeweils auf der Grundlage der geltenden Richtlinien der zuständigen Vergabestellen, welche ergänzend zu diesen AGB gelten.

#### **11. Rechnung/Zahlung**

(1) Ist nichts Anderes aufgrund von Kostenvorschlägen, Auftragsbestätigungen oder Protokollen vereinbart, ist die Vergütung für Werkaufträge mit der Abnahme und Inrechnungstellung durch Black Forest Vision fällig. Die Vergütung für Dienstleistungen ist jeweils nach Rechnungsstellung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

(2) Rechnungen für Fremdaufträge sowie Spesen und Reisekosten werden dem Kunden unmittelbar nach Anfall in Rechnung gestellt.

(3) Die von Black Forest Vision dem Kunden ausgestellten Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 7 Tagen und spesenfrei fällig. Skonti werden nicht gewährt.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Ansprüche des Kunden von Black Forest Vision nicht bestritten oder wenn diese rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Bei begründeter, schlechter Bonität sowie bei größeren Auftragssummen behalten wir uns vor, Teilrechnungen zur Vorkasse bzw. nach Auftragsfortschritt zu stellen.

#### **12. Kündigungen/Stornierungen**

(1) Stornierungen von Aufträgen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Black Forest Vision.

(2) Kündigungen nach § 649 BGB durch den Kunden sind bei Werkleistungen zulässig, jedoch hat der Kunde dann insbesondere auch diejenigen Aufwendungen zu tragen, die Black Forest Vision durch Abschlüsse von Verträgen mit Dritten ohne Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den gekündigten Auftrag entstehen.

(3) Bei laufenden Betreuungsleistungen können diese bis zu 3 Monate pro Jahr kostenfrei pausiert werden. Die Vertrags-Mindestlaufzeit verlängert sich um die Laufzeit der Pausierung.

#### **13. Rechte an von Black Forest Vision erstellten Leistungen**

(1) Ist der Kunde nicht in Zahlungsverzug, ist er berechtigt, die ihm überlassenen Leistungen auch schon vor Entrichtung der Vergütung für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nicht nur mit einem unwesentlichen Betrag in Verzug ist.

(2) Die Nutzungsrechte für Entwürfe, die von Black Forest Vision im Rahmen eines vom Kunden beauftragten Projekts erarbeitet, vom Kunden aber verworfen werden, bleiben grundsätzlich bei Black Forest Vision. Das Gleiche gilt für Leistungen, die Black Forest Vision im Rahmen eines vom Kunden initiierten Wettbewerbs- oder Angebotsverfahrens erbringt, für die Black Forest Vision jedoch nicht vergütet wird.

#### **14. Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein abschließliches, zeitlich unbeschränktes und auf Deutschland beschränktes Nutzungsrecht an den zur werblichen Verwendung freigegebenen Leistungsergebnissen von Black Forest Vision zu dem vom Vertrag vorgesehenen Zweck. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Black Forest Vision.

(2) Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen sowie an Leistungsschutzrechten Dritter, zum Beispiel von Darstellern, Sprechern, Modells, wird Black Forest Vision in dem Umfang erwerben und auf den Kunden nach Zahlung der Vergütung übertragen, wie es für die Durchführung der nach dem Vertrag vereinbarten Werbemaßnahmen in dem vereinbarten Vertragsgebiet erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten (Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird Black Forest Vision den Kunden darauf hinweisen und

nach dessen weiteren Weisungen verfahren. Der Kunde trägt die Mehrkosten, die für den Erwerb von zusätzlichen Nutzungsrechten aufgrund seiner weiteren Weisungen entstehen.

(3) Die Weiterübertragung oder Unterlizenzierung der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Black Forest Vision. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung oder Lizenzierung an verbundene Unternehmen innerhalb eines Konzerns. Das Nutzungsrecht des verbundenen Unternehmens erlischt jedoch mit dessen Ausscheiden aus dem Konzernverbund des Kunden.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Leistungsergebnisse, auf die die Regelungen der UrhG aufgrund mangelnder Gestaltungshöhe nicht anwendbar sind (z. B. Konzepte, Strategien), es sei denn, die Leistungsergebnisse entbehren der Individualität.

(5) Der Kunde hat Black Forest Vision auf dessen Verlangen in angemessenem Umfang Auskunft über die Nutzung der Rechte zu geben.

(6) Will der Kunde die Leistungsergebnisse über den vereinbarten Umfang hinaus nutzen, so bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.

#### **15. Gewährleistung, Mängelansprüche**

(1) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde Zwischenergebnisse freigezeichnet hat und die Arbeitsergebnisse den freigezeichneten Zwischenergebnissen entsprechen und keine anderen Mängel vorhanden sind.

(2) Mängelansprüche wegen unwesentlicher Mängel, wie z. B. geringe Farbabweichungen, bestehen nicht. Eine Haftung für geringe Farbabweichungen ist ferner dann ausgeschlossen, wenn der Kundenauftrag einen Andruck oder Analog-Proof nicht vorsieht oder bei weiterverarbeitenden Dritten (wie z. B. Internetdruckereien) nicht mehr geschäftsüblich ist. Dies gilt nicht, soweit Black Forest Vision in Bezug auf bestimmte Leistungsergebnisse eine Garantie eingeräumt hat.

(3) Von Black Forest Vision gelieferte Leistungsergebnisse hat der Kunde, sofern er Kaufmann ist, unverzüglich nach Erhalt, jedenfalls aber vor einer Weiterverarbeitung, auf erkennbare Mängel zu überprüfen und hierbei festgestellte eventuelle Mängel unverzüglich spezifiziert in Text- oder Schriftform zu rügen. Später festgestellte Mängel hat der Kunde ebenfalls unverzüglich in Text- oder Schriftform spezifiziert zu rügen. Kunden, die keine Kaufleute sind, haben offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Lieferung des Arbeitsergebnisses zu rügen. Kommt der Kunde diesen Obliegenheiten nicht nach, so erlöschen seine hierdurch betroffenen Mängelansprüche.

(4) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Im Falle mangelhafter Leistung ist Black Forest Vision berechtigt, eine kostenlose Nacherfüllung durchzuführen, und zwar nach Wahl von Black Forest Vision durch Nachbesserung oder Neuerstellung des betroffenen Leistungsergebnisses. Das Recht zur Nachbesserung steht Black Forest Vision auch bei Dienstleistungen zu, soweit die Ergebnisse der Dienstleistungen einer Nachbesserung zugänglich sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder wird sie von Black Forest Vision verweigert, ist sie dem Kunden unzumutbar, oder kommt Black Forest Vision mit der Nacherfüllung in Verzug, so kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die ihm zustehenden weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen. Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziff. 15.

#### **16. Haftung**

(1) Die Haftung für Datenverlust beim Kunden ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Insbesondere haftet Black Forest Vision nicht für Schäden, die bei der Einhaltung zumutbarer Sicherungsmaßnahmen beim Kunden nicht eingetreten wären.

(2) Eine rechtliche Überprüfung der Leistungsergebnisse von Black Forest Vision schuldet Black Forest Vision nicht. Black Forest Vision übernimmt daher keine Haftung für die wettbewerbs-, geschmacksmuster-, marken- und urheberrechtliche Zulässigkeit oder Schutzfähigkeit der erstellten Leistung, soweit vertraglich nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Black Forest Vision wird jedoch den Kunden auf etwaige ihr bekannte rechtliche Bedenken hinweisen.

(3) Black Forest Vision haftet dem Kunden im Rahmen eines Auftrages für die Sorgfalt eines ordentlichen Werbekauffmannes. Die Haftung von Black Forest Vision und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf).

(4) Die Haftung von Black Forest Vision im Falle fahrlässiger Pflichtverletzung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(5) Der Kunde hält Black Forest Vision von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Black Forest Vision aufgrund von Anweisungen und Beistellungen des Kunden oder aufgrund der rechtlichen Unzulässigkeit der Leistungsergebnisse geltend gemacht werden, es sei denn, Black Forest Vision hätte die Verletzung von Rechten Dritter trotz fehlender Prüfpflicht erkennen müssen oder Black Forest Vision hat sich ausnahmsweise ausdrücklich verpflichtet, für die Leistungsergebnisse rechtlich einzustehen.

(6) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Kunden von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers. Ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadensersatz in 3 Jahren seit der Verletzungshandlung.

(7) Die gesetzlichen Regelungen nach dem ProdHaftG und bei der Verletzung von Leib und Leben bleiben unberührt.

#### **17. Nutzungen der Leistungsergebnisse durch Black Forest Vision**

(Eigenwerbung, Recht zur Urheberbenennung)

(1) Der Kunde gestattet es Black Forest Vision, die Arbeitsergebnisse von Black Forest Vision oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung – auch nach Beendigung des Auftrags – in angemessenem Umfang zu nutzen.

(2) Black Forest Vision hat das Recht, vom Kunden die Benennung der Urheber zu verlangen; Black Forest Vision ist ferner berechtigt, die Abbildung des Namenszugs und/oder des Logos von Black Forest Vision auf den Werbemitteln des Kunden, die Leistungsergebnisse von Black Forest Vision sind, in dezentraler Form zu verlangen.

#### **18. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen**

(1) Alle von Black Forest Vision für den Kunden hergestellten und für das Endprodukt verwendete Daten und Unterlagen sind von Black Forest Vision ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen dem Kunden auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet. Die Daten und Unterlagen können auch in digitaler Form aufbewahrt werden. Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung auf Wunsch des Kunden über die vereinbarte Frist hinaus sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Kunde.

(2) Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Maßnahmen oder Ähnliches kann Black Forest Vision sofort vernichten.

(3) Grundsätzlich erfolgt die Herausgabe von Daten gegenüber dem Kunden oder von ihm beauftragter Dritter nur in geschlossenen, nicht editierbaren Dateien. Eine Bearbeitung und Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung nicht gestattet. Sollte der Kunde die Herausgabe von offenen Dateien wünschen, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütung. Alle von Black Forest Vision dem Kunden zur Verfügung gestellten Datenträger, Dateien und Daten dürfen nur mit Einwilligung von Black Forest Vision verändert werden.

#### **19. Datenschutz**

(1) Black Forest Vision speichert die im Rahmen der Vertragsabwicklung notwendigen Kundendaten, insbesondere die Firma des Kunden, den Ansprechpartner und die Adresse (inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

(2) Black Forest Vision gewährleistet, dass alle ihr oder von ihr zur Vertragsdurchführung betrauten Dritten bei der Zusammenarbeit mit dem Kunden

bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während der Vertragslaufzeit und nach Vertragslaufzeit geheim bleiben. Besonders sensible Daten sind vom Kunden genauer zu spezifizieren, wenn das Geheimhaltungsbedürfnis nicht offensichtlich ist.

(3) Black Forest Vision ist berechtigt, die gespeicherten personenbezogenen Kundendaten auch zu Marketingmaßnahmen gegenüber dem Kunden zu verwenden.

(4) Black Forest Vision ist berechtigt, die gespeicherten personenbezogenen Kundendaten zur methodischen Nutzung, zum Betreiben der kundenbezogenen Anwendungen und zur Optimierung der ebenfalls kundenbezogenen Dienstleistungen zu verwenden. Soweit dies für die inhaltliche Ausgestaltung, Pflege und Verbesserung des im Vertragsverhältnis relevanten Inhalts (Bestandsdaten) erforderlich ist.

#### **20. Schriftformklausel**

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den Verträgen sind schriftlich zu vereinbaren; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

#### **21. Anwendbares Recht**

Für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit den Verträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **22. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit den Verträgen ist Offenburg/Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann ist. Black Forest Vision kann jedoch den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

#### **23. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt.